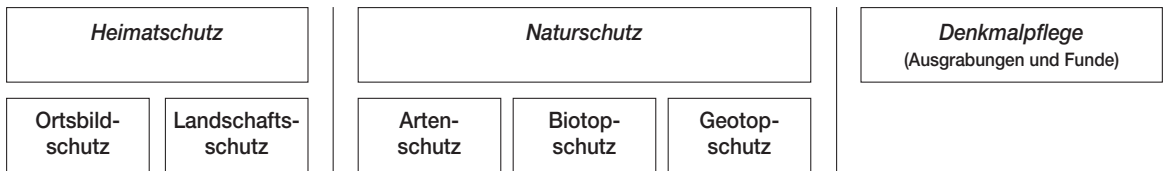


§ 11 Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

1. Ausgangslage

Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz von 1971 wurde letztmals an der Landsgemeinde 1990 geändert. In der Zwischenzeit ist das übergeordnete Bundesgesetz (NHG) neunmal (wenn auch zum Teil minim) geändert worden und zudem traten sechs neue Bundesverordnungen in Kraft. Diese veränderten Vorgaben des übergeordneten Rechts waren Anlass, das kantonale Gesetz zu überprüfen. Es ist seit längerem bekannt, dass in den Bereichen der Verfahrenskoordination und des Rechtsschutzes Aenderungen notwendig sind, wie sie schon in den kantonalen Umweltschutz- und Fischereigesetzen vorgenommen worden sind. Die im Natur- und Heimatschutz verwendeten Begriffe haben sich im Laufe der Zeit (das NHG stammt aus dem Jahre 1966) gewandelt:

- Unter «Heimatschutz» können die Bereiche Landschaftsschutz und Ortsbildschutz zusammengefasst werden.
- Die Denkmalpflege ist seit 1995 als eigenständiger Bereich im Bundesgesetz verankert. «Ausgrabungen und Funde» können im Wesentlichen als spezieller Bereich der Denkmalpflege aufgefasst werden.
- Der Begriff Naturschutz umfasst den Bereich des Schutzes von bedrohten Tieren, Pflanzen und Pilzen («Artenschutz») und ihrer Lebensräume («Biotop»). Spezialfälle sind der «Moorlandschaftsschutz» und der «Moorbiotopschutz», der den «Hochmoorschutz» und den «Flachmoorschutz» umfasst, die aufgrund der entsprechenden Verfassungsbestimmung rechtlich eigenständig behandelt werden müssen. Der «Geotopschutz» (Schutz von geologisch bedeutsamen Objekten) wird heute ebenfalls dem Naturschutz zugerechnet.

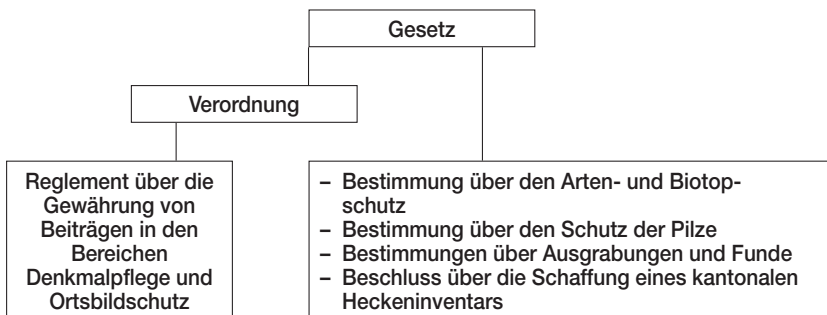


Bei der Ueberprüfung des Gesetzes wurde klar, dass die Aufgabenbereiche Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalpflege und Ortsbildschutz vor allem im Finanzwesen (Beiträge, Fonds) bezüglich des Gesetzestextes sowie im materiellen Sinne deutlicher voneinander entflochten werden müssen. Im Bereich der Ausgrabungen sind spezielle Beitragsbedingungen notwendig.

2. Neues gesetzgeberisches Konzept

Die Hierarchie der Natur- und Heimatschutz-Gesetzgebung soll vereinheitlicht werden. Bis anhin bestand sie aus einem Gesetz, einer landrätlichen Verordnung und aus verschiedenen regierungsrätlichen Bestimmungen, die zum Teil auf dem Gesetz und zum Teil auf der Verordnung basieren. Neu sollen alle wesentlichen Teile ins Gesetz übernommen, basierend darauf eine landrätliche Verordnung erlassen und gestützt auf die Verordnung die notwendigen regierungsrätlichen Erlasse verabschiedet werden:

bisherige Regelung



neue Regelung



3. Zu den Aenderungen im Einzelnen

Artikel 3; Zuständige kantonale Behörden

Vorgesehen ist eine Anpassung an die veränderte Struktur der Bundesgesetzgebung. Die im bisherigen Text genannte Vollziehungsverordnung des Bundes wurde aufgehoben und durch die Natur- und Heimatschutzverordnung ersetzt. Zudem wurden verschiedene Verordnungen über Inventare von Objekten von

nationaler Bedeutung erlassen. Die Formulierung trägt diesen Anpassungen Rechnung. Die zuständigen Direktionen sollen im Gesetz statt wie bisher in der Verordnung benannt werden. Dem Landrat steht aber die Möglichkeit offen, in der Verordnung in Einzelbereichen Änderungen in der Zuordnung der Aufgaben zu erlassen oder den Regierungsrat statt eine Direktion für bestimmte Bereiche als zuständige Behörde zu bezeichnen. Auch soll die bundesrechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der kantonalen Fachstellen durch den Landrat in der Verordnung erfolgen (Abs. 2).

Artikel 8; Tier- und Pflanzenschutz

Neu ist in Absatz 1 die Erwähnung der Pilze, die wissenschaftlich betrachtet weder Pflanzen noch Tiere darstellen, bisher jedoch landläufig zu den Pflanzen gezählt wurden. Zudem wird die Vernetzung der Lebensräume als Aufgabe in der kantonalen Gesetzgebung verankert, da wissenschaftliche Erkenntnisse ihre existenzielle Bedeutung für die Erhaltung lebensfähiger Populationen von Pflanzen und Tieren belegen. Der Vollzug dieser Aufgaben soll in der landrätlichen Verordnung geregelt werden (Abs. 3).

Die heute in den regierungsrätlichen Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz formulierte Bewilligungspflicht durch die zuständige Direktion für Eingriffe in den Lebensraum schützenswerter oder geschützter Arten wird in Absatz 2 verankert. Damit wird dem einschränkenden Charakter dieser Bestimmung und dem Grundsatz, solche Pflichten im Gesetz zu verankern, Rechnung getragen. Sie dient dem Vollzug der Artikel 18 Absatz 1 (Schutz der Lebensräume und der kantonal zu schützenden oder kantonal geschützten Arten) und 21 NHG (Schutz der Ufervegetation).

Die Regelung für Eingriffe in Uferbereiche und für die Verlegung und Zudeckung von Gewässern wird aus den Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz übernommen.

Artikel 9; Inventare und Verzeichnisse

Absatz 1 bringt eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Bundesrechts sowie den Einbezug der geschichtlichen Stätten und Geotope. In den aufgeführten Inventaren, insbesondere in demjenigen der «erhaltenswerten Landschaften» sind auch die «Erholungsgebiete» enthalten.

Der Umgebungsschutz ist vor allem im Denkmalschutz von grosser Bedeutung und daher bei der Erstellung der Inventare gebührend zu berücksichtigen. In Absatz 3 wird den zuständigen Direktionen der bisher in Artikel 11 der Verordnung enthaltene Auftrag zur Erstellung von Verzeichnissen schützenswerter Objekte gegeben. Die Bedeutung der Verzeichnisse als Grundlage der Inventare wird verdeutlicht.

Artikel 9^a; Wirkung der Inventare und Verzeichnisse

Die vom Regierungsrat beschlossenen Inventare sind, wie im Bundesrecht, behördenverbindlich. Die von den Direktionen festgelegten Verzeichnisse sind von den Behörden von Kanton und Gemeinden bei ihren Entscheiden zu berücksichtigen. Sie sind demnach bei bewilligungspflichtigen Eingriffen in Verzeichnisobjekte beizuziehen und es ist das Interesse abzuwägen. Dies entspricht der bisherigen Formulierung in Artikel 12 der Verordnung.

Damit wird die unterschiedliche politische Bedeutung der vom Regierungsrat erlassenen Inventare und der von den Direktionen beschlossenen Verzeichnisse berücksichtigt.

Artikel 11; Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz

Dieser bisher mit acht Absätzen sehr umfangreiche Artikel wird in die drei Teilbereiche Natur-/Landschaftsschutz, Ortsbildschutz/Denkmalpflege sowie Ausgrabungen und Funde gegliedert. Zusätzlich werden die allgemein geltenden Beitragsbestimmungen in Artikel 11^c zusammengefasst. Das Bundesrecht enthält unterschiedliche Beitragsvorgaben und Beitragssätze. Unterschieden wird zwischen

- Massnahmen der Erhaltung, des Erwerbs, der Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern, wobei sich der Beitragssatz nach der Bedeutung des zu schützenden Objektes, der Höhe der Kosten und der Finanzkraft des Kantons richtet;
- der Unterstützung von Forschungsvorhaben, der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und der Öffentlichkeitsarbeit;
- Massnahmen des Biotopschutzes, wobei zwischen den vom Bund massgeblich mitfinanzierten Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung (Bundesbeitrag 60–90 %) und der Bundesbeteiligung an von den Kantonen zu tragenden Kosten für Schutz- und Unterhaltmassnahmen von Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung und für den ökologischen Ausgleich (Bundesbeitrag maximal 50 %) unterschieden wird;
- Massnahmen des Moorlandschaftsschutzes.

Angesichts dieses breit gefächerten Spektrums an zu unterstützenden Vorhaben und Aufgaben, ist eine Entflechtung der Beitragsbestimmungen nötig, um auf die spezifischen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen eingehen zu können.

Absatz 1 bringt keine Neuerung. Neben Projekten sollen, wie in anderen Kantonen, von den Gemeinden oder Dritten getragene Programme unterstützt werden können. Der Regierungsrat kann die kantonalen Beiträge von angemessener Beteiligung der Gemeinden abhängig machen. Im Bereich des Landschaftsschutzes, bei schützenswerten Naturdenkmälern und bei Erholungsgebieten bestand bisher bei Inventarobjekten eine Beitragsverpflichtung der Gemeinden. Die neue Formulierung, gemäss der die kantonalen Beiträge von angemessenen Leistungen der (Standort-)gemeinde oder Dritter abhängig gemacht werden können, bringt unter Verzicht auf eine besondere Regelung für in Inventaren enthaltene Landschafts- und Naturdenkmäler dasselbe Ergebnis.

Absatz 2: Die Bewirtschaftungsbeiträge stellen ein wichtiges Mittel des Naturschutzes dar; für sie wird ein bedeutender Anteil der kantonalen Naturschutzmittel verwendet. Sie sind darum separat zu erwähnen. – Die Bewirtschaftungsbeiträge haben sich gesamtschweizerisch etabliert und sind ein wirkungsvolles Instrument in der Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz zur Erhaltung von Magerwiesen und Mooren.

Absatz 3: Die Umsetzung der Moorlandschaftsverordnung, aber auch die Realisierung von Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten kann ohne Abgeltung von entstehenden Kosten nur schwer gegen die Interessen und den Willen der Betroffenen realisiert werden. Darum ist eine Bestimmung über Kantonsbeiträge für Mehraufwendungen, die durch Landschaftsschutzforderungen in regionalen oder nationalen Objekten (z. B. Gestaltung von grossen Ställen, Holz- statt Blechfassaden, spezielle Dacheindeckung) entstehen, einzufügen. Es sind nur die eindeutig auf Landschaftsschutzbestimmungen zurückzuführenden und nicht durch andere Beiträge abgedeckten Baukosten abzugelten. Die Details soll der Landrat in der Verordnung festlegen.

Artikel 11^a; Beiträge an Ortsbildschutz und Denkmalpflege

Artikel 11^a entspricht den bisherigen Absätzen 2, 3 und 4 des Artikels 11. Neu wird die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen unter diesem Titel an die Aufnahme in ein Verzeichnis oder ein Inventar geknüpft (Abs. 3).

Artikel 11^b; Beiträge für geschichtliche Stätten, an Ausgrabungen und historische Funde

Angesichts der unterschiedlichen Verhältnisse und Umstände, die bei geschichtlichen Stätten, Ausgrabungen und historischen Funden angetroffen werden können, ist eine flexible Beitragsregelung angezeigt, die allenfalls in der landrätlichen Verordnung zu präzisieren ist. Artikel 11^b entspricht leicht geändert den Absätzen 2, 3 und 4 des bisherigen Artikels 11. Wiederum wird die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Aufnahme in ein Verzeichnis oder ein Inventar geknüpft.

Die Gemeinden müssen sich wie beim Ortsbildschutz und der Denkmalpflege bei Objekten beteiligen, die in einem Bundes- oder Kantonsinventar enthalten sind. Hingegen wird die Beschränkung auf 50 Prozent der Gesamtkosten, wie sie im Heimatschutz besteht, weggelassen.

Artikel 11^c; Gemeinsame Beitragsbestimmungen

Dieser Artikel entspricht den Absätzen 5, 6, 7 und 8 des bisherigen Artikels 11. Laut Absatz 3 legt der Regierungsrat nicht mehr nur die Höhe des Beitrages fest, sondern er beurteilt auch grundsätzlich die Beitragsberechtigung oder allenfalls die Rückforderung.

Artikel 12; Fonds

Der Natur- und Heimatschutzfonds wird in einen Fonds für Ortsbildschutz und Denkmalpflege und einen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz aufgeteilt. Die Mittel des ersten Fonds werden für die Aufgabengebiete der Baudirektion (Denkmalpflege, Ortsbildschutz), die Mittel des zweiten Fonds für die Aufgabengebiete der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt (Naturschutz, Landschaftsschutz, Ausgrabungen und Funde) verwendet. Damit wird die klarere Trennung zwischen den Beitragsinstrumenten des Naturschutzes und des Heimatschutzes auch bei der Finanzierung umgesetzt.

Die Fondseinlagen gemäss den Buchstaben *b*, *c* und *d* werden, je nach Zuständigkeitsbereich, dem Fonds für Ortsbildschutz und Denkmalpflege oder dem Fonds für Natur- und Landschaftsschutz gutgeschrieben.

Ersatzzahlungen für nicht kompensierbare Eingriffe in schützenswerte Objekte fliessen ebenfalls in die Fonds. Bussengelder sind schon bisher zur Einlage in den Fonds vorgesehen. Zur besseren Lesbarkeit wird diese Bestimmung zusammengefasst. Der Regierungsrat setzt die maximalen Fondsbestände fest (Abs. 2).

Artikel 14; Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte

Verwaltung und Beaufsichtigung können an Gemeinden und neben den bereits bisher erwähnten Vereinigungen und Stiftungen auch an Firmen und Private übertragen werden.

Artikel 19; Vollzugsbestimmungen

Die Vollzugsaufgaben des Landrates werden zusammengefasst und aufgelistet:

- die Verfahren bezüglich Inventare/Verzeichnisse gemäss Artikel 9;
- die Verfahren bezüglich Funde/Ausgrabungen (bisher in der Verordnung geregelt).

In Absatz 3 werden die Aufgabenbereiche, welche der Landrat gemäss der Verordnung regelt, aufgeführt.

Artikel 19^a; Verfahrenskoordination

Die Regelung betreffend Verfahrenskoordination ermöglicht, wie in den kantonalen Gesetzen über die Fischerei und den Umweltschutz, möglichst einfache und koordinierte Verfahren.

Artikel 19^b; Rechtsschutz

Die Regelung in Absatz 2 betreffend Rechtsschutz in Angelegenheiten, die eine grosse Zahl von Personen betreffen, entspricht derjenigen im kantonalen Umweltschutzgesetz. In diesen Fällen kann anstelle des normalen erstinstanzlichen Verfahrens, das sehr aufwändig und kompliziert ist, ein Einspracheverfahren mit einer öffentlichen Auflage der Unterlagen durchgeführt werden.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Ulrich Schlittler, Niederurnen, vorberaten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Im Landrat war eine Ergänzung der Kommission in Artikel 3 Absatz 2, wonach der Landrat in Einzelfällen abweichende Zuständigkeiten festlegen kann und insbesondere die kantonalen Fachstellen bezeichnet, unbestritten, ebenfalls eine redaktionelle Verdeutlichung in Artikel 9. Eine Ergänzung der Kommission in den Artikeln 11^a Absatz 3 und 11^b Absatz 3, mit welcher die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen unter den Titeln «Denkmalpflege und Ortsbildschutz» sowie «Geschichtliche Stätten, Ausgrabungen und historische Funde» an die Aufnahme der Objekte in ein Verzeichnis oder Inventar zu knüpfen sei, fand trotz eines Antrags auf Beibehaltung der regierungsrätlichen Fassung eine klare Mehrheit. – Ein weiterer Antrag der Kommission zuhanden der Gesetzesrevision blieb unbestritten: Nach Annahme der Vorlage durch die Landsgemeinde sollen alle Artikel neu durchnummeriert werden.

Die so bereinigte Vorlage wurde einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Aenderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2002)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

Art. 3

Zuständige kantonale Behörden

¹ Zuständige kantonale Behörden im Sinne der Bundesgesetzgebung und zuständige Direktionen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung sind die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in den Bereichen Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Ausgrabungen und historische Funde und die Baudirektion in den Bereichen Denkmalpflege und Ortsbildschutz.

² Der Landrat kann in Einzelbereichen in der landrätlichen Verordnung andere Zuständigkeiten festlegen und bezeichnet die kantonalen Fachstellen.

Art. 8

Tier- und Pflanzenschutz

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere sowie für die Erhaltung, Schaffung, Pflege und Vernetzung ihrer Lebensräume.

² Eingriffe gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie die Verlegung und das Zudecken von Gewässern bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion. Die Bewilligung wird erteilt, wenn überwiegende, standortgebundene Interessen dies erfordern und angemessener Ersatz geleistet wird.

³ Der Landrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an den Regierungsrat delegieren.

Art. 9 Abs. 1, 3 und 4

Inventare und Verzeichnisse

¹ Der Regierungsrat beschliesst Inventare der im Interesse der Allgemeinheit besonders erhaltenswerten Landschaften sowie der erhaltenswerten Lebensräume (Biotope), Naturdenkmäler, Geotope, historischen Stätten, Ortsbilder, Kultur- und Baudenkmäler. Er arbeitet dabei eng mit den Gemeinden zusammen und hört die Eigentümer der erhaltenswerten Objekte, die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission sowie die Vereinigungen zum Schutz von Natur und Heimat an. Er trifft die Massnahmen, welche zum Schutz der Inventarobjekte erforderlich sind. Dem Umgebungsschutz ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

³ Die zuständigen Direktionen erstellen Verzeichnisse der in Absatz 1 aufgeführten Objektarten. Diese bilden die Grundlage für die Inventare.

Abs. 3 bisher wird zu Abs. 4.

Art. 9^a (neu)

Wirkung der Inventare und Verzeichnisse

Die Inventare sind für die Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich. Die Verzeichnisse sind von diesen Behörden bei Entscheiden angemessen zu berücksichtigen. Eine allfällige ausdrückliche Unterschutzstellung der Objekte erfolgt gemäss Artikel 10.

Art. 11

Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Projekte und Programme zur Erhaltung, Schaffung oder Pflege von schützenswerten Lebensräumen, Naturdenkmälern, Geotopen und Landschaften. Diese werden aufgrund der Bedeutung des Objektes unter Festsetzung eines Höchstbeitrages in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Die Beiträge können von angemessenen Leistungen der betreffenden Gemeinde oder Dritter abhängig gemacht werden.

² Der Kanton fördert die Erhaltung von schützenswerten Lebensräumen, die landwirtschaftlich angepasst genutzt werden, mit jährlichen Bewirtschaftungsbeiträgen aufgrund von Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern.

³ Der Kanton kann landschaftsschutzbedingte Mehraufwendungen bei notwendigen und standortgebundenen Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten von regionaler oder nationaler Bedeutung abgelten.

Art. 11^a (neu)

Beiträge an Ortsbildschutz und Denkmalpflege

¹ Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmälern. Diese werden aufgrund der Bedeutung des Objektes unter

Festsetzung eines Höchstbeitrages in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Die Beiträge des Kantons und der Standortgemeinde zusammen betragen im Maximum 50 Prozent.

² Für Objekte, die in einem Inventar gemäss Artikel 9 enthalten sind, werden die Beiträge aufgrund der Finanzkraft sowie der Belastung der betreffenden Gemeinde durch Aufgaben auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes aufgeteilt.

³ Für schutzwürdige Objekte, die nicht in einem Inventar, aber in einem Verzeichnis gemäss Artikel 9 enthalten sind, können Kantonsbeiträge zugesichert werden. Diese können von angemessenen Leistungen der Gemeinde oder Dritter abhängig gemacht werden.

Art. 11^b (neu)

Beiträge für geschichtliche Stätten, an Ausgrabungen und historische Funde

¹ Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von geschichtlichen Stätten, an die Sicherung historischer Funde sowie an Ausgrabungen und die damit verbundenen Arbeiten. Die Beiträge werden aufgrund der Bedeutung des Objektes unter Festsetzung eines Höchstbeitrages in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten festgelegt.

² Für Objekte, die in einem Inventar gemäss Artikel 9 enthalten sind, werden die Beiträge aufgrund der Finanzkraft sowie der Belastung der betreffenden Gemeinde durch Aufgaben auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes aufgeteilt.

³ Für schutzwürdige Objekte, die nicht in einem Inventar, aber in einem Verzeichnis gemäss Artikel 9 enthalten sind, können Kantonsbeiträge zugesichert werden.

Art. 11^c (neu)

Gemeinsame Beitragsbestimmungen

¹ An die Kantons- bzw. Gemeindebeiträge können Auflagen und Bedingungen über die Erhaltung und Pflege des Objektes geknüpft werden.

² Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückgefordert werden. Ebenso können Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden für Objekte, die dem Zweck der Subvention entfremdet werden oder deren Schutzwürdigkeit dahingefallen ist.

³ Der Regierungsrat entscheidet über Beitragsgewährungen und über Beitragsrückforderungen im Einzelfall. Er kann diese Kompetenz an die zuständigen Direktionen abtreten, soweit es sich um geringfügige Beitragsleistungen handelt.

⁴ Der Landrat erlässt in der Verordnung die für die Festsetzung der Beiträge notwendigen Bestimmungen.

Art. 12

Fonds

¹ Zur Finanzierung der Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes unterhält der Kanton einen Fonds für Ortsbildschutz und Denkmalpflege sowie einen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz. Die Fonds werden gebildet:

- a. aus jährlichen, im Voranschlag festzusetzenden Zuwendungen zu Lasten der Laufenden Rechnung;
- b. aus dem Erlös von Veräusserungen gemäss Artikel 10 Absatz 3;
- c. aus allfälligen Zuwendungen Dritter;
- d. aus allfälligen Bussen und Ersatzzahlungen.

² Der Regierungsrat verfügt über die Mittel der Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und setzt die maximalen Fondsbestände fest.

Art. 14

Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte

Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Dritte mit der Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte betrauen.

Art. 16 Abs. 2

² Die Bussen werden den Fonds gemäss Artikel 12 zugeschrieben.

Art. 19*Vollzugsbestimmungen*

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes sowie der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz.

² Er regelt insbesondere

- a. das Verfahren für die Aufnahme von Objekten in Inventare und Verzeichnisse;
- b. das Verfahren und das Vorgehen bei Ausgrabungen sowie historischen oder wissenschaftlich bedeutsamen Funden.

³ Er kann zudem Bestimmungen über die Bewahrung der Landschaft vor Verunstaltung und unnötiger Beeinträchtigung, die Erhaltung und Pflege von wertvollen Bauwerken und deren Umgebung, den Schutz der Oertlichkeiten und Denkmäler von besonderem naturwissenschaftlichem Interesse sowie die Erhaltung von wertvollem Kulturgut erlassen.

Art. 19^a (neu)*Verfahrenskoordination*

¹ Bewilligungen aufgrund dieses Gesetzes oder der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz sollen soweit möglich mit anderen notwendigen Bewilligungen koordiniert werden.

² Bedarf es im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben einer Bewilligung aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, so übermittelt die zuständige Direktion ihren Entscheid samt Auflagen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes der Bewilligungsbehörde. Diese eröffnet mit ihrem Baubewilligungsentscheid auch die natur- und heimatschutzrechtlichen Entscheide.

³ Der Regierungsrat ist befugt, weitere für die Koordination der Verfahren notwendige Bestimmungen zu erlassen.

Art. 19^b (neu)*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Ist bei einem erstinstanzlichen Entscheid aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung die direkte Information der Betroffenen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder können die Betroffenen nicht abschliessend bezeichnet werden, so wird der Entscheid im Amtsblatt publiziert und mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Vorbehalten bleiben spezielle Verfahrensregelungen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.